

**IM-006-2025-01-MO**

# Anforderungen an Einreichunterlagen

## Inhalt

Allgemeines .....	2
Baubewilligungsverfahren – Zuständigkeit Gemeinde (Bezirksverwaltungsbehörde) .....	2
Betriebsanlagengenehmigungsverfahren – Zuständigkeit Gewerbebehörde .....	2
Grundsätzliche Angaben .....	3
Angaben im Sinne der OIB-Richtlinie .....	4
Spezielle betriebsspezifische Angaben .....	4

## Allgemeines

Gebäude und bauliche Anlagen unterliegen in der Regel einer Bewilligungspflicht durch die jeweils zuständige Behörde. Bei Erteilung der Bewilligung hat die Behörde zu überprüfen, ob die Einhaltung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Bewilligungsvoraussetzungen in den Einreichunterlagen, durch den Fachplaner geplant bzw. berücksichtigt werden.

## Baubewilligungsverfahren – Zuständigkeit Gemeinde (Bezirksverwaltungsbehörde)

Im Bewilligungsverfahren gemäß der Kärntner Bauordnung (Bauverfahren) werden aus der Sicht des Brandschutzes die Bewilligungsvoraussetzungen vom Gesetzgeber konkret festgelegt. Es sind die Kärntner Bauvorschriften umzusetzen, wobei dies bei Einhaltung der verbindlich erklärten **OIB-Richtlinie 2, in der Ausgabe 2023**, erfüllt wird.

## Betriebsanlagengenehmigungsverfahren – Zuständigkeit Gewerbebehörde

Im Bewilligungsverfahren gemäß der Gewerbeordnung (Gewerbeverfahren) sowie in vielen anderen Verfahren werden vom Gesetzgeber Schutzziele hinsichtlich des Brandschutzes vorgegeben. Diese Schutzziele sind in der Regel entsprechend dem **Stand der Technik (OIB-Richtlinie Ausgabe 2023)** umzusetzen, wobei die geltenden Regelwerke wie Normen und Technische Richtlinien als Grundlage heranzuziehen sind.

Für die oben angeführte durchzuführende Überprüfung bedient sich die Behörde amtlicher Brandschutzsachverständige der Brandverhütungsstelle (K-FWG 2021). Die Aufgabe der Sachverständigen sind die Einreichunterlagen hinsichtlich der geplanten Erfüllung der erforderlichen Bewilligungsvoraussetzungen zu prüfen.

Entspricht das Vorhaben nicht den Vorgaben des Gesetzgebers, sind von der Behörde Auflagen (Aufträge etc.) zur Einhaltung vorzuschreiben. Vorgeschriebene Auflagen dürfen das Wesen des Vorhabens nicht ändern und müssen hinsichtlich ihres Umfangs das gelindeste Mittel darstellen.

Bei maßgeblicher Änderung des Vorhabens, welche nicht durch Auflagen umzusetzen sind, werden Ergänzungen bzw. neue Einreichunterlagen erforderlich.

Für die Beurteilung kann es erforderlich sein, dass nach Abhängigkeit der Größe des Bauvorhabens und der Nutzung nachfolgende Angaben in die Einreichunterlagen aufzunehmen sind.

## Grundsätzliche Angaben

- Bekanntgabe des Fluchtniveaus<sup>1</sup> (Hinweis: Für die Kategorisierung ist auch bei Zu- und Umbauten das Gesamtgebäude heranzuziehen)
- Bekanntgabe der Gebäudeklasse<sup>1</sup> (Hinweis: Für die Kategorisierung ist auch bei Zu- und Umbauten das Gesamtgebäude heranzuziehen)
- Vorlage von Einreichplänen wie Lageplan, Grundrisse, Schnitte, Ansichten (Hinweis: Insbesondere Bekanntgabe der Anzahl der oberirdischen und unterirdischen Geschoße)
- Bekanntgabe der verwendeten „Brandschutz“ - OIB-Richtlinie (Hinweis: Angabe, welche der OIB-Richtlinien 2, 2.1, 2.2 und 2.3 berücksichtigt wurde)
- Bei Anwendung der OIB-Richtlinie 2.1 Bekanntgabe der Sicherheitskategorie mit Angabe der Feuerwiderstandsklasse der tragenden Bauteile
- Festlegung des Planverfassers, ob die angewendete OIB-Richtlinie vollständig eingehalten wird oder Abweichungen hiervon geplant sind. Im Fall von Abweichungen sind diese ausführlich darzustellen, und die Gleichwertigkeit schlüssig z. B. mittels eines Brandschutzkonzeptes zu begründen.
- Bekanntgabe der Nutzungs- und Betriebseinheiten und deren Anzahl innerhalb des Gesamtgebäudes (Hinweis: Wohnungen, Büros, Verkaufsstätten, Betriebseinheiten, Landwirtschaft, Schule/Kindergarten, Beherbergungsstätte)
- **Das Erfordernis von Brandschutzkonzepten ist bei Sondergebäuden erforderlich. Dabei hat es den Anforderungen lt. „OIB-Richtlinie 2 – Leitfaden“ Pkt. 4.1. zu entsprechen. Bei Abweichungen der OIB-Richtlinie ist gemäß den „Leitfaden“ die Einhaltung des Schutzziel, und die Gleichwertigkeit der projektierten Maßnahme nachzuweisen. Das Brandschutzkonzept muss das gleiche Schutzziel auf gleichem Niveau der angewendeten OIB-Richtlinie nachweisen.**

---

<sup>1</sup> Aufgrund der Kärntner Bauansuchenverordnung geregelt

## Angaben im Sinne der OIB-Richtlinie

- Brandverhalten der verwendeten Bauprodukte (Baustoffe)
  - Feuerwiderstand von Bauteilen
  - Aussage zur Brandabschnittsbildung
  - Bei unterschiedlichen Nutzungen und Betriebseinheiten, ersichtlich machen der Nutzungsgrenze
  - Bekanntgabe der Verwendung der Räumlichkeiten, wie zum Beispiel als Lagerräume (Lagerkategorie, Lagerguthöhe, Lagerfläche)
  - Bekanntgabe der „Räume mit erhöhter Brandgefahr“ und allfälliger Sonderanforderung aufgrund der Brandgefahr/ des Lagergutes (wie VbF Räume, Flüssiggaslagerräume, Pyrotechniklagerräume, etc.)
- 
- Anzahl bzw. Art der Geräte der Löschhilfe
  - Sonstige brandschutztechnische Einrichtungen (z.B. Brandmeldeanlage, Rauchwarnmelder, Rauch- und Wärmeabzugsanlage, Notbeleuchtung, Blitzschutz etc.)
  - Abstände (Abstandsflächen) zu Nachbargrundstücksgrenzen und anderen Gebäuden (auf Eigen- und Nachbargrund)
  - Entfluchtungssystem (z.B. Treppe, Treppenhaus, Rettungsweg, Außenstiege, etc.)
  - Fluchtwege (Länge, Tür- und Gangbreiten, Aufschlagrichtung der Türen) unter Berücksichtigung von Hindernissen (Möbel, Maschinen und Lagerungen)
  - Zugänglichkeit der Feuerwehr (Feuerwehrezufahrt und Aufstellfläche)
  - Löschwasserversorgung

Auf den § 5 „Ausnahmen von den OIB – Richtlinien“ entsprechend der Kärntner Bautechnikverordnung 2024 K-BTV 2024 i.d.g.F. wird hingewiesen.

## Spezielle betriebsspezifische Angaben

Neben den allgemeinen baulichen Angaben im Sinne der OIB-Richtlinie, sind die brandschutzrelevanten betrieblichen Nutzung und Tätigkeiten zu berücksichtigen. Aufgrund der Vielfältigkeit von Gewerbebetrieben kann seitens der Brandschutzsachverständigen der allgemeine Brandschutz begutachtet werden. Durch den Fachplaner ist auf den speziellen Gewerbebetrieb einzugehen und es sind die Gefahrenquellen für den Brandschutz, welche durch die verwendeten Arbeitsstoffe, angewendeten Arbeitsverfahren, vorhandenen Arbeitsabläufe usw. vorhanden sind, zu ermitteln. Zur Eindämmung dieser Gefahrenquellen und nachweislichen Einhaltung des erforderlichen Schutzzieles, sind vom Fachplaner Angaben zu den brandschutztechnischen Maßnahmen in den Einreichunterlagen zu berücksichtigen.

Diese können insbesondere nachfolgende Themen betreffen:

- Betrieblicher Brandschutz (Hinweis: EX-Zonenplan, Brandschutzplan, Brandschutzordnung, Rauchverbot)
- Arbeitsstoffe (z.B. mobile Brandlasten, Brennbarkeit, Flammpunkt, Zündtemperatur)
- Arbeitsverfahren (bspw. Heißarbeiten, Gasbetrieb, etc.)
- brandschutzrelevante Geräte und Maschinen (Hinweis: Absaugeinrichtungen, Ladestationen, Gasstapler, etc.)
- Sicherheitsdatenblatt/Stoffdatenblatt (bspw. VbF, Flüssiggasverordnung, etc.)
- besondere Einrichtungen (bspw. Saunaofen etc.)